

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/799b3d3f-5be2-3cee-aa74-ca47c30c12eb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Betriebsverfassungsgesetz
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	BetrVG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	801-7

## § 68 BetrVG - Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen

Der Betriebsrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Besprechungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die in [§ 60 Abs. 1](#) genannten Arbeitnehmer betreffen.

